

Satzung über die Leitung der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche . . . . .	428	Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.1 und 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden und über die Änderung der Bezifferung der Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden . . . . .	440
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest . . . . .	431	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. St.-Johannis-Kirchengemeinde Vlotho . . . . .	441
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid . . . . .	433	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen und Bestimmung des Stellenumfanges . . . . .	441
Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Gemeindespendenwerk“ als Ev. Stiftung . . . . .	436	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost . . . . .	441
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop . . . . .	437	Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt . . . . .	441
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck . . . . .	437	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	442
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen . . . . .	437	Ordinationen . . . . .	442
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel . . . . .	438	Berufungen . . . . .	442
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest und der Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest . . . . .	438	Freistellungen . . . . .	442
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr . . . . .	439	Entlassungen auf eigenen Antrag . . . . .	442
Urkunde über die Aufhebung der 15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen . . . . .	439	Ruhestände . . . . .	442
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen . . . . .	439	Todesfall . . . . .	442
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen . . . . .	439	Freie Pfarrstellen . . . . .	443
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl . . . . .	439	Kirchenmusikalische Prüfung . . . . .	443
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen . . . . .	440	Stellenangebote . . . . .	443
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter . . . . .	440	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	444

## **52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 16. November 2007**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aufhebung“ durch die Worte „Aufhebung und Vereinigung“ ersetzt; nach dem Wort „Veränderung“ wird ein Komma gesetzt.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte;

die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(5) „Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landessynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ durch die Worte „je ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte „ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Worte „ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter“ ersetzt.

4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ gestrichen.

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2007

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 001.11/52

## 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 16. November 2007

### Evangelischen Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 914.6